

Teil A: Planzeichnung



VERFAHRENSVERMERKE

- Der Gemeinderat der Gemeinde Elsteraue hat in öffentlicher Sitzung am 16.05.2019 den Beschluss über die Einleitung des Verfahrens der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Gewerbegebiet Spora/Oelsen“ gefasst (Beschluss-Nr. 350/05/2019). Der Einleitungsbeschluss für die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 ist ortsüblich im Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Elsteraue Nr. 9 vom 31.05.2019 bekannt gemacht worden.
- Im Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Elsteraue vom 31.05.2019 wurde die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB mit dem Hinweis bekannt gemacht, dass während der Auslegung über die Planung informiert wird und Anregungen entgegen genommen werden.
- Zur frühzeitigen Information der Öffentlichkeit über die Planung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB, hat der Vorentwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Gewerbegebiet Spora/Oelsen“ vom 11.06.2019 bis einschließlich 12.07.2019 zu folgenden Zeiten sowie nach Vereinbarung im Vorzimmer des Bürgermeisters der Gemeinde Elsteraue, Hauptstraße 30, 06729 Elsteraue zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgestellt:

Montag	09.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 15.00 Uhr
Dienstag	09.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr
Donnerstag	09.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 16.00 Uhr
Freitag	09.00 - 11.00 Uhr
- Die Behörden und die sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereiche durch die Planung berührt sind, wurden mit Schreiben vom 17.05.2019 über die Öffentlichkeitsbeteiligung unterrichtet und zur Abgabe einer Stellungnahme zur frühzeitigen Planfassung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Gewerbegebiet Spora/Oelsen“ mit Fristsetzung bis zum 21.06.2019 aufgefordert. In einem unabhängigen Verfahrensschritt wurden die Behörden und die sonstigen Träger öffentlicher Belange zur Äußerung im Hinblick auf den notwendigen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung aufgefordert.

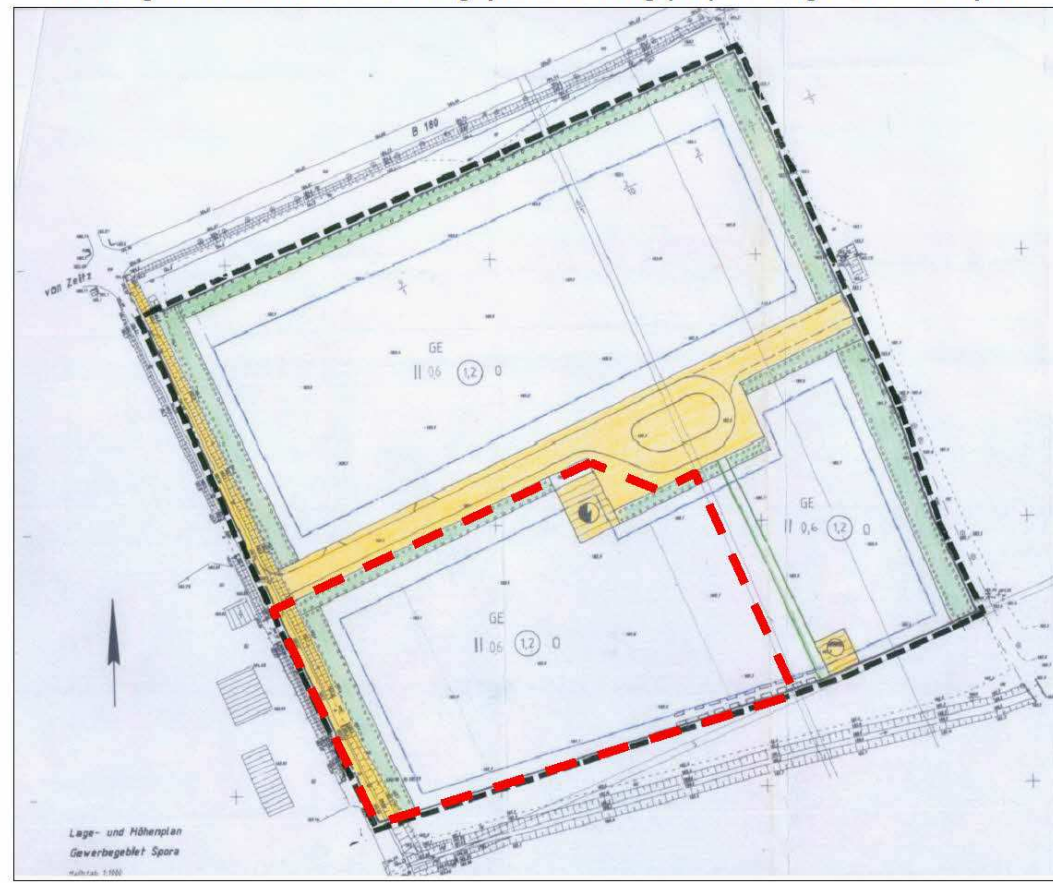
- Der Gemeinderat der Gemeinde Elsteraue hat in öffentlicher Sitzung vom 24.10.2019 den Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Gewerbegebiet Spora/Oelsen“ gebilligt und zur Befreiung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange bestimmt. Der Entwurfsbeschluss ist ortsüblich im Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Elsteraue Nr. 19 vom 22.11.2019 mit den Hinweisen bekannt gemacht worden, dass von jedermann Stellungnahmen zu der Planung abgegeben werden können und die Möglichkeit der Erörterung besteht. Außerdem wurde darauf hingewiesen, dass eine Umweltprüfung durchgeführt wird, welche Arten umweltbezogener Stellungnahmen vorliegen und ausgeteilt werden und welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind. Weiterhin erfolgte der Hinweis, dass Stellungnahmen, die nicht fristgerecht abgegeben werden, bei der Beschlussfassung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Gewerbegebiet Spora/Oelsen“ unberücksichtigt bleiben können.
- Der Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Gewerbegebiet Spora/Oelsen“ hat gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vom 02.12.2019 bis einschließlich 10.01.2020 zu folgenden Sprechzeiten sowie nach Vereinbarung im Vorzimmer des Bürgermeisters der Gemeinde Elsteraue, Hauptstraße 30, 06729 Elsteraue zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgestellt:

Montag	09.00 - 12.00 Uhr
Dienstag	09.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr
Donnerstag	09.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 16.00 Uhr
Freitag	09.00 - 11.00 Uhr
- Die Behörden und die sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereiche durch die Planung berührt sind, wurden mit Schreiben vom 25.10.2019 über die Öffentlichkeitsbeteiligung unterrichtet und zur Abgabe einer Stellungnahme zur Entwurfsfassung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Gewerbegebiet Spora/Oelsen“ mit Fristsetzung bis zum 29.11.2019 aufgefordert.
- Der Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Gewerbegebiet Spora/Oelsen“ hat gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vom 14.04.2020 die im Verfahren der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Gewerbegebiet Spora/Oelsen“ abgegebenen Stellungnahmen abschließend geprüft. Das Abwägungsergebnis wurde mit Schreiben vom 30.04.2020 mitgeteilt.
- Der Gemeinderat der Gemeinde Elsteraue hat in seiner Sitzung vom 14.04.2020 die im Verfahren der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Gewerbegebiet Spora/Oelsen“ abgegebenen Stellungnahmen abschließend geprüft. Das Abwägungsergebnis wurde mit Schreiben vom 30.04.2020 mitgeteilt.
- Der Gemeinderat der Gemeinde Elsteraue hat in öffentlicher Sitzung vom 14.04.2020 die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Gewerbegebiet Spora/Oelsen“, bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen beschlossen und die Begründung mit Umweltbericht gebilligt.
- Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Gewerbegebiet Spora/Oelsen“ wird hiermit ausgefertigt.
- Der Beschluss über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Gewerbegebiet Spora/Oelsen“ wurde gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich im Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Elsteraue Nr. ___ vom ___ 2020 bekannt gemacht. In der Bekanntmachung wurde darauf hingewiesen, wo die Planung und die zusammenfassende Erklärung gemäß § 10a Abs. 1 BauGB von jedermann eingesehen werden können und dass über deren Inhalt Auskunft verlangt werden kann. Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Gewerbegebiet Spora/Oelsen“ ist mit Bekanntmachung am ___ 2020 rechtskräftig geworden. Ebenso wurde gemäß § 215 Abs. 2 BauGB auf die Voraussetzungen der Verletzung von Vorschriften sowie die entsprechenden Rechtsfolgen hingewiesen.

Planzeichenerklärung

- Art und Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)
 - Gewerbegebiet gem. § 8 BauNVO
 - Sonstiges Sondergebiet gem. § 11 BauNVO (mit Zweckbestimmung)
- Bauweise, Baulinien, Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 22 und 23 BauNVO)
 - offene Bauweise gem. § 22 BauNVO
 - Baugrenze gem. § 23 Abs. 3 BauNVO
- Verkehrflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)
 - Ein- und Ausfahrtsbereich
- Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)
 - private Grünfläche
- Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB)
 - Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und Abs. 6 BauGB)
 - M1 Bezeichnung der Maßnahme

Geltungsbereich der 1. Bauplanänderung (rot) im Vergleich zum Urplan



TEIL B: TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

- Gemäß § 9 Abs. 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I. S. 3634), in Verbindung mit der Bauzuvorverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I. S. 3786).
- In Ergänzung zur Planzeichnung sind folgende Festsetzungen Bestandteil der 1. Änderung des Bebauungsplanes. Die geänderten und ergänzten Festsetzungen der Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Gewerbegebiet Spora/Oelsen“ sind im nachfolgenden Text unterstrichen dargestellt. Im Rahmen der 1. Bauplanänderung entfallende Festsetzungen werden durchgestrichen dargestellt. Die Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 01 gelten fort, sofern sie nicht durch die Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes geändert werden. Sie werden dennoch mit aufgeführt, wenn sie zum Verständnis der 1. Bauplanänderung beitragen. Die textlichen Festsetzungen werden infolge der 1. Änderungssatzung unter Aufrechterhaltung des materiellen Regelungsgehaltes des Ursprungsplanes teils neu nummeriert.
- Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)
 - Festsetzungen für das Gewerbegebiet (GE) (§ 8 BauNVO)

Ausgenommen aus den allgemein und ausnahmsweise zulässigen Nutzungen sind gemäß § 1 Abs. 5 und § 6 BauNVO Anlagen für sportliche Zwecke sowie Vergnügungsstätten.
 - Festsetzungen für das sonstige Sondergebiet (SO) (§ 11 BauNVO)

Im Geltungsbereich wird ein sonstiges Sondergebiet gemäß § 11 BauNVO mit Zweckbestimmung festgesetzt.

Zweckbestimmung

Als Zweckbestimmung für das in der Planzeichnung [Teil A] festgesetzte sonstige Sondergebiet wird gemäß § 11 Abs. 2 BauNVO „Photovoltaikanlage“ festgesetzt. Photovoltaikanlagen gelten als Anlagen, die gemäß § 11 Abs. 2 BauNVO der Nutzung von Sonnenenergie dienen.

Als zulässige Art der baulichen Nutzung in dem sonstigen Sondergebiet werden Photovoltaikanlagen als zulässige Hauptanlagen festgesetzt. Zulässig sind zudem alle der Photovoltaikanlage zu- oder untergeordneten Nebenanlagen.
 - Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)
 - Festsetzungen zur Höhe der baulichen Anlagen (§§ 16 und 18 BauNVO)

Die Firsthöhe wird gemessen von der Oberkante des Erdgeschossfußbodens bis zur Gebäudeoberkante; die Traufhöhe wird gemessen von der Oberkante des Erdgeschossfußbodens bis zum Schnittpunkt der Gebäudeaußenwand mit der Dachhaut. Zur Bestimmung der Höhe baulicher Anlagen wird auf der endausgebauten Wendeschleife nördlich des Plangebietes ein Höhenbezugspunkt [HBP] mit einer Höhe von 182,8 m NHN festgesetzt. Steilt oder fällt das Gelände vom Bezugspunkt zur Mitte derjenigen Seite der Photovoltaikanlage mit der kürzesten Entfernung zu dem Höhenbezugspunkt, so ist die Normalhöhe um das Maß der natürlichen Steigung oder des Gefälles des endnivellierten Geländes zu verändern. Für das Gewerbegebiet wird eine maximale zulässige Oberkante von 16,00 m über Höhenbezugspunkt, für das sonstige Sondergebiet eine maximale Oberkante von 4,50 m über Höhenbezugspunkt mittels Eintrag in die Planzeichnung festgesetzt.
 - wird entfernt, da kein bauplanungsrechtlicher Regelungsbedarf mehr vorliegt
 - Festsetzung zur Geschosshöhe (§ 21a Abs. 5 BauNVO)

Im Geltungsbereich kann die zulässige Geschosshöhe um die Fläche notwendiger Garagen, die unter der Geländeoberfläche hergestellt werden, erhöht werden.
 - wird entfernt, da kein bauplanungsrechtlicher Regelungsbedarf mehr vorliegt
 - Festsetzung zur Zahl der Vollgeschosse (§ 17 Abs. 5 BauNVO)

Die Höchstzahl der Vollgeschosse wird auf 2 begrenzt, max. Firsthöhe 11,60 m.
 - Festsetzungen zur Grundfläche (§ 19 Abs. 2 BauNVO)

Als Grundfläche im Sinne des § 19 Abs. 2 BauNVO gilt die Fläche, die von baulichen Anlagen unter lot-rechter Abtragung auf die Geländeoberfläche überdeckt wird.
 - Bauweise (§ 22 Abs. 1 BauNVO)

In der Planzeichnung [Teil A] wird in dem sonstigen Sondergebiet sowie in dem Gewerbegebiet eine offene Bauweise festgesetzt.
 - Überbaubare Grundstücksflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

Die Grundflächenzahl [GRZ] wird mit 0,6 festgelegt, wobei eine Überbauung mit Nebenanlagen bis 0,8 zulässig ist. In der Planzeichnung [Teil A] werden in dem sonstigen Sondergebiet sowie in dem Gewerbegebiet Baugrenzen gemäß § 23 Abs. 3 BauNVO festgesetzt. Flächen außerhalb dieser Grenzen gelten nach Maßgabe der übrigen Festsetzungen als nicht überbaubare Fläche.
 - Festsetzungen zur Grundstücksgröße (§ 9 Abs. 1 Nr. 3 BauGB)

Im Geltungsbereich muss die Grundstücksgröße mindestens 2000 m² betragen.
 - wird entfernt, da kein bauplanungsrechtlicher Regelungsbedarf mehr vorliegt
 - Festsetzungen zu Nebenanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB)

In dem Bereich parallel zur B-380 ab Fahrbahnrand 20 m bis 40 m sind Nebenanlagen zulässig. Gebäude jedoch nur mit Zustimmung des Straßenbauamtes.
 - wird entfernt, da kein bauplanungsrechtlicher Regelungsbedarf mehr vorliegt
 - Festsetzungen zu Stellplätzen und Garagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB in Verbindung mit § 12 BauNVO)

Die für den Gewerbebetrieb erforderlichen Stellplätze sind in ausreichender Zahl auf dem Grundstück zu schaffen, öffentliche Straßenraum darf nicht für Parkzwecke genutzt werden.
 - Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung der Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)
 - Das auf Dachflächen und versiegelten Verkehrs- und Hofflächen anfallende Regenwasser ist in einem gesonderten Entwässerungsgrenz zu fassen und ggf. in auf dem Grundstück gelegene Zwischenbehälter über eine vorhandene Niederschlags-Kanalisationsanlage in den Vorflut der Schnauder zu leiten. Das vorgereinigte Regenwasser darf nur in einer Menge von 5,4 l/Minute je m² Grundstücksfläche in den öffentlichen Regenwassersammler eingeleitet werden.
 - Eine Entsorgung des anfallenden Schmutzwasser erfolgt dezentral gemäß Abwasserbeseitigungskonzept der Gemeinde Elsteraue.
 - Zum Schutz des vorhandenen Landschaftsbildes darf das Bodenrelief nicht wesentlich (+/- 0,5 m) verändert werden.

- Grundstücksfahrten und -zuwegungen dürfen nur in der erforderlichen Breite befestigt werden. Sie sind zu mindestens 50 % als wasserdurchlässige Fläche zu gestalten. Bodenversiegelte Decken sind mit Ausnahme der Fahrbahnen von Verkehrsstraßen generell unzulässig.
- wird entfernt, da kein bauplanungsrechtlicher Regelungsbedarf mehr vorliegt
- Die Stellplätze im Bereich der Baugrunderücke sind als unversiegelte Flächen (z. B. Rasenquersplitt, Rasenkammersteine o.ä.) auszubilden.
- Festsetzungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch luftverunreinigende Stoffe (§ 9 Abs. 1 Nr. 23 BauGB)
 - Heizanlagen mit festen Brennstoffen sind unzulässig.
 - Die Umweltschadlichkeit der einzelnen Gewerbeansiedlung ist durch die Umweltbehörde und das Gewerbeaufsichtsamt zu bestätigen.
- Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

Die Festsetzung privater Grünflächen erfolgt durch Eintrag in die Planzeichnung.
- Festsetzungen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)
 - wird entfernt, da kein bauplanungsrechtlicher Regelungsbedarf mehr vorliegt
 - Wände ohne Fenster sind mit Fassadenbegrünung zu versehen. Als Richtwert gilt 1 Pflanze je laufender Meter.
 - wird teilweise entfernt, da kein bauplanungsrechtlicher Regelungsbedarf mehr vorliegt

Für Parkflächen sind Bepflanzungen durchzuführen:

 - jeweils 1 Großbaum für 2 PKW-Längsstellplätze
 - 5 PKW-Quersstellplätze
 - 10 PKW-gegenüberliegender Querparken,

wobei die Baumscheiben 2 x 2 m anzuordnen sind. An den zu begründenden Randbereichen (Grünflächen) ist je 50 m² hier gelegener Fläche 1 einheimischer Laubbäum zu pflanzen.
- Anhand der nachfolgenden Pflanzliste soll die Auswahl für Laubbäume in den zu begründenden Randbereichen innerhalb der Grenzen des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans erfolgen:

Bäume	
- Feldahorn	(Acer Campestre)
- Spitzahorn	(Acer Platanoides)
- Bergahorn	(Acer Pseudoplatanus)
- Sandbirke	(Betula Pendula)
- Hainbuche	(Carpinus Betulus)
- Edelkastanie	(Castanea Sativa)
- Buche	(Fagus Sylvatica)
- Esche	(Fraxinus Excelsior)
- Walnuss	(Juglans Regia)
- Holzapfel	(Malus Sylvestris)
- Zitterpappel	(Populus Tremula)
- Vogelkirsche	(Prunus Avium)
- Wildbirne	(Pyrus Communis)
- Traubeneiche	(Quercus Petraea)
- Stieleiche	(Quercus Robur)
- Eberesche	(Sorbus Aucuparia)
- Winterlinde	(Tilia Cordata)
- Sommerlinde	(Tilia Platyphyllos)
- Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und Abs. 6 BauGB)
 - Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 begründet im Vollzug der Vorhaben in dem Gewerbegebiet und dem sonstigen Sondergebiet Eingriffe in den Natur- und Landschaftshaushalt, die gemäß § 1a Abs. 3 Satz 1 BauGB auszugleichen sind.
 - Bei Eingriffen in dem Gewerbegebiet und dem sonstigen Sondergebiet sind gemäß § 1a Abs. 3 BauGB die nachfolgend angeführten Ausgleichsmaßnahmen vollständig auszuführen und dauerhaft zu sichern.
 - Als interne Ausgleichsmaßnahme sind die gemäß Eintrag in die Planzeichnung festgesetzten Flächen für das Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gemäß Punkt 11 der textlichen Festsetzungen zu entwickeln und auf Dauer zu erhalten.
 - Externe Ausgleichsmaßnahmen sind gemäß § 1a Abs. 3 Satz 3 BauGB zulässig, soweit ein vollumfänglicher Ausgleich im Geltungsbereich nicht gesichert werden kann. Als externe Ausgleichsmaßnahme wird die Bepflanzung von zwei Teichen nördlich und nordwestlich der Ortanlage Loltzschütz, auf den Flurstücken:
 - Gemarkung Schellbach, Flur 2, Flurstück 37/1, Gemarkung Heuckewalde, Flur 6, Flurstück 2/1.
 - Gemarkung Heuckewalde, Flur 5, Flurstück 30/1, Gemarkung Wittendorf, Flur 11, Flurstück 50/5
 über einen städtebaulichen Vertrag zwischen der Gemeinde Elsteraue und dem Vorhabenträger der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 zugeordnet.
- Flächen für das Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)

In den durch Eintrag in die Planzeichnung festgesetzten Flächen für das Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen ist entsprechend des Pflanzgebietes PFG 1 die Entwicklung einer Ruderalflur, Biotopcode URA sowie entsprechend des Pflanzgebietes PFG 2 die Entwicklung eines Gebüsches trocken warmer Standorte, Biotopcode HTA gemäß Richtlinie zur Bewertung und Bilanzierung von Eingriffen im Land Sachsen-Anhalt (Bewertungsmodell Sachsen-Anhalt), zulässig. In der festgesetzten Pflanzgebietfläche PFG 3 ist zwischen den Modulen der Photovoltaikanlage eine Ruderalflur, Biotopcode URA zu entwickeln.
- Hinweise

Nach § 76 Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) festgesetzte Überschwemmungsgebiete werden nachträglich übernommen. Der nach § 76 Abs. 5 WHG zu erbringende Ausgleich hat zeit-, umfang- und funktionsgleich zu erfolgen.

 - Erdbewegungen und Versiegelungen innerhalb des Überschwemmungsgebietes sind so auszugleichen, dass der vollzogene Volumenausgleich in der Summe bei +/- 0 liegt.
 - Es ist sicherzustellen, dass bei Hochwasserereignissen die Photovoltaikanlage für die Dauer des jeweiligen Ereignisses außer Betrieb genommen wird.

ÜBERSICHTSPLAN



PRÄAMBEL
Auf Grundlage des § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I. S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 27. März 2020 (BGBl. I. S. 587), in Verbindung mit § 45 Abs. 3 Nr. 4 des Kommunalverfassungsgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014, in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.04.2019 (GVBl. LSA S. 66), hat der Gemeinderat der Gemeinde Elsteraue am 14.04.2020 die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Gewerbegebiet Spora/Oelsen“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) mit den textlichen Festsetzungen (Teil B) und der Begründung mit Umweltbericht beschlossen.

GEMEINDE ELSTERAUE

BEBAUUNGSPLAN NR. 1
„GEWERBEGEBIET SPORA / OELSEN“

1. ÄNDERUNG

SATZUNG
BESCHLUS VOM 14.04.2020

PLANZEICHNUNG (TEIL A)

MIT TEXTLICHEN FESTSETZUNGEN (TEIL B)

MAßSTAB 1 : 1000
(IM ORIGINALFORMAT 1221 mm x 624 mm)

Erlaubnisnummer: [Geobasisdaten/Stand 2010] © LvmGeo LSA
(www.lvmgeo.sachsen-anhalt.de) / A18-38909-09-14

GEMEINDE ELSTERAUE, 14.04.2020

SIEGEL

DER BÜRGERMEISTER

BEARBEITUNG

WENZEL & DREHMANN
Architekten und Ingenieure

P. E. M. GmbH
Planungsbüro